"Denkwürdigkeiten"

Autor(en): **Haug, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **85 (1976)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-974630

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

«Denkwürdigkeiten»

Max Huber hat 1924–1927, somit in den Jahren, da er dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag als Präsident vorstand, nur für seine Nachkommen bestimmte Aufzeichnungen verfasst, die er mit dem Titel «Denkwürdigkeiten» versah und die sein Wirken als Professor für Staats- und Völkerrecht, als Rechtsberater des Eidgenössischen Politischen Departements, als Stellvertreter des Armeeauditors und schliesslich als Richter am Haager Gerichtshof betreffen. Die Aufzeichnungen umfassen die Zeit von 1907 bis 1924: Sie beginnen mit der II. Haager Friedenskonferenz, an der Max Huber als Delegierter des Bundesrates teilnahm, erstrecken sich auf die Jahre des Weltkriegs, die Gründung des Völkerbundes und den Beitritt der Schweiz zur neuen Weltfriedensorganisation und enden mit Hubers Wahl zum Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs am 4. September 1924. Max Hubers «Denkwürdigkeiten» sind aus Anlass des 100. Jahrestages seines Geburtstages (28. Dezember 1974) veröffentlicht worden, wofür den Herausgebern, namentlich Herrn Rudolf Huber-Rübel, der Dank jener gebührt, die an der Erhellung der neuesten Schweizer Geschichte interessiert sind und die Max Huber als grossen Schweizer und als grossen Menschen verehren *.

Aus der Fülle von Fragen, welche die mit gewohnter Klarheit, aber mit ungewohnter Offenherzigkeit geschriebenen Aufzeichnungen behandeln oder auch nur berühren, seien hier der Beitritt der Schweiz zum Völkerbund, Institution und Wirklichkeit des Internationalen Gerichtshofs sowie einige Bemerkungen zu Persönlichem herausgegriffen.

Max Huber hat den *Völkerbund,* selbst in seiner schwächsten Ausgestaltung, als «ungeheure Neuerung» und als «einzig wirklich konstruktiven Gedanken der Kriegszeit» begrüsst. Im amerikanischen Präsidenten Wilson erblickte er «den Träger einer weltgeschichtlichen Idee», der an der Pariser Friedenskonferenz als einziger mit voller Hingabe für die Sache des Völkerbundes kämpfte. «Die Idee des Völkerbundes», so schreibt Huber in den «Denkwürdigkeiten», «stand für mich als ein Gebot nicht nur der politischen Notwendigkeit, sondern des Sittengesetzes fest. Nicht dass ich ein religiöses Ideal in der Idee erblickte, aber der Kampf für Frieden und Gerechtigkeit auch über die Individualsphäre hinaus ist unablösbar mit der sittlichen Berufung des Menschen verbunden». Ohne die Mängel des Völkerbundes in seiner konkreten juristisch-politischen Gestalt zu verkennen, bewertete Huber die in der Völkerbundsidee enthaltenen Entwicklungsaussichten so positiv, dass ihm der Beitritt der Schweiz zur neuen Staatenorganisation als gerechtfertigt, «ja als eine sittliche Pflicht gegenüber den andern Völkern und unseren eigenen kommenden Generationen» erschien.

Aus den Aufzeichnungen Hubers geht hervor, dass er von Anfang an den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund unter Wahrung der *integralen, umfassenden Neutralität* befürwortete und die von den Bundesräten Calonder und Motta in den Verhandlungen mit den Siegermächten zugestandene «wirtschaftliche Solidarität», somit das Konzept «differentieller Neutralität» im Falle von Völkerbundssanktionen, als Fehler ansah. In der «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 4. August 1919 betreffend die Frage des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund», die Max Huber verfasst hat, brachte dieser nicht nur sein Bekenntnis zur Völkerbundsidee in grossartiger Weise zum Ausdruck, sondern hatte er auch im Sinne der bundesrätlichen Politik nachzuweisen, dass wirtschaftliche Solidarität mit dem Völkerbund und Neutralität im völkerrechtlichen Verständnis vereinbar seien.

Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Schweiz zum Völkerbund hat Max Huber erfahren, dass «dem Schweizer im allgemeinen der Sinn für internationale Aufgaben fehlt» und seine politischen Interessen stark regional bestimmt sind. «Das Internationale ist nicht populär in der Schweiz», schreibt Huber, ja die nüchterne Schweizerart steht «einer positiven, idealistisch bestimmten Aussenpolitik» eher entgegen. Um so mehr war die Haltung des Bundesrates der Jahre 1918–1920 zu bewundern, der sich trotz starker gegenläufiger Strömungen zu einer positiven Völkerbundspolitik bekannte. Max Huber würdigt vor allem *Bundesrat Calonder,* der die Schaffung einer starken internationalen Friedensorganisation als Menschheitsaufgabe und zugleich als Lebensnotwendigkeit für die Schweiz erkannt habe und für diese Überzeugung gegen alle Widerstände bis zum physischen Zusammenbruch eingetreten sei.

Der *Internationale Gerichtshof,* zu dessen Mitglied Max Huber am 14. September 1921 gewählt wurde, war insofern als wesentliche Neuerung zu betrachten, als es sich um einen *ständigen* Gerichtshof mit umfassender Gerichtsbarkeit handelte, im Gegensatz zu Schiedsgerichten, die fallweise von Streitparteien bestellt werden. Eine obligatorische Gerichtsbarkeit war indessen wiederum nicht zustande gekommen; hingegen enthielt das Statut des Gerichtshofs die sogenannte *Fakultativklausel,* wonach Staaten jederzeit die Erklärung abgeben können, dass sie gegenüber jedem anderen, die gleiche Verpflichtung übernehmenden Staat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs für alle Rechtsstreitigkeiten als obligatorisch anerkennen. Die Schweiz trat dem neugeschaffenen Gerichtshof unter Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit im Sinne der Fakultativklausel 1921 bei; die entsprechende Botschaft des Bundesrates vom 1. März 1921 war von Max Huber verfasst worden. Huber schildert in den «Denkwürdigkeiten» unverblümt die Skepsis und Gleichgültigkeit, die sich bei der Beratung der Vorlage in den Kommissionen und im Plenum der Räte manifestiert hatten; «der Bundesrat konnte über ein Parlament hinweggehen, das so wenig Verantwortungsgefühl und Verständnis für internationale Fragen bekundete».

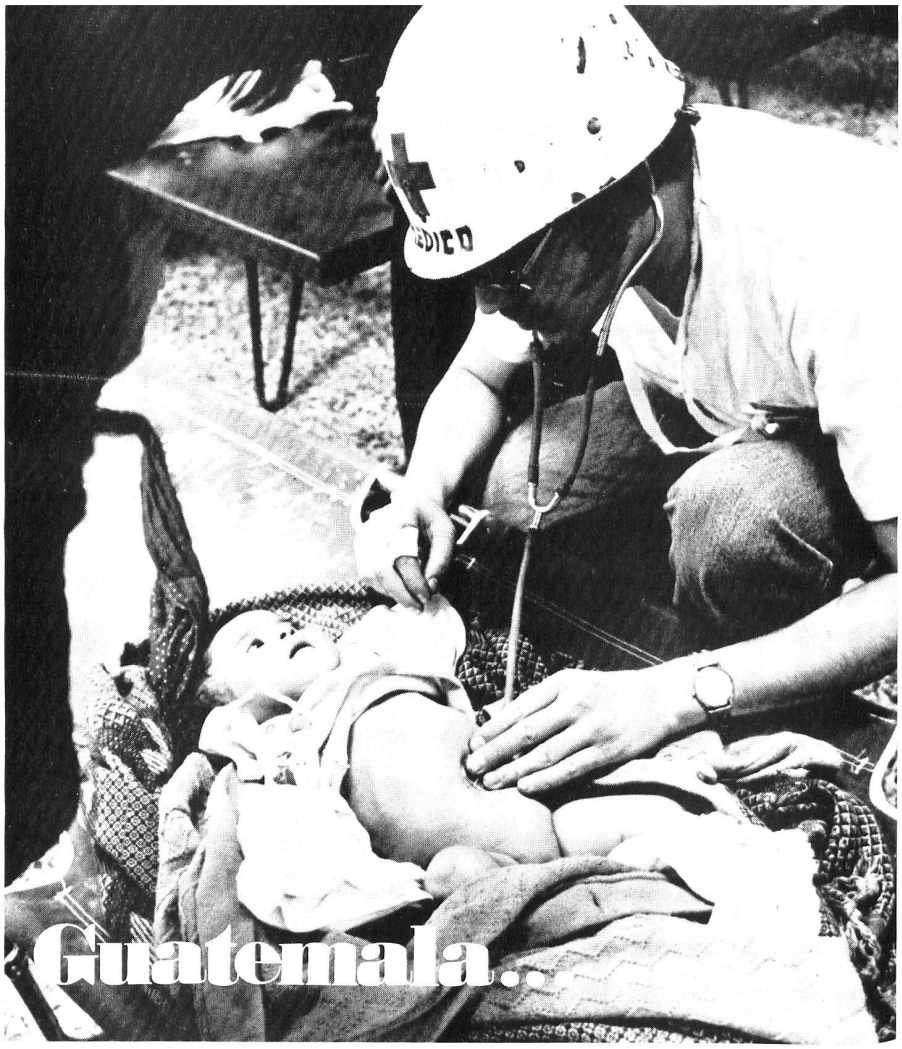
Hochinteressant sind Hubers Darlegungen über *Arbeit und Schwierigkeiten des Gerichtshofs* in den ersten Jahren seines Bestehens; als Hauptübelstand empfand er, dass kaum die Hälfte der Richter mit dem Völkerrecht wirklich vertraut waren und sich Rechenschaft über seine Eigenart gaben. Obwohl der Gerichtshof «nach der

* Das Buch, versehen mit einem Vorwort von Paul Ruegger und ausführlichen Anmerkungen samt einer Betrachtung von Peter Vogelsanger über «Max Huber in seiner Zeit», ist im Orell Füssli Verlag Zürich erschienen.

Meinung der interessierten Kreise» die in ihn gesetzten Erwartungen «als eine Stätte unparteiischer, der Politik entrückter, das Völkerrecht aufbauender Rechtsprechung» im allgemeinen zu erfüllen vermochte, litt Huber unter den «vielfach sterilen und gereizten Debatten im Gerichtshof»; «es waren nur wenige Sessionen, in denen ich nicht Verzweiflung oder Widerwillen empfand». Mit der Wahl zum Präsidenten des Gerichtshofs konnte er sich nur dadurch abfinden, dass er «das Gericht als Idee, als Institution, als Versprechen der Zukunft und den Gerichtshof in seiner menschlichen, allzu menschlichen Realität gewaltsam im Bewusstsein auseinanderhielt.» In den Schlussbetrachtungen der «Denkwürdigkeiten» bezeichnet Max Huber die *Justiz* als jenen Bezirk des Gemeinschaftslebens, «wo allein Objektivität, Wahrheit, ethische Sauberkeit gelten dürfen und Vertrauen möglich sein soll»; nirgends aber, so fügt er bei, «ist der Bereich des Machtkampfes grösser, derjenige der Justiz kleiner als im Völkerleben.»

Vielleicht zum Eindrücklichsten in Max Hubers «Denkwürdigkeiten» gehören Hinweise auf höchstpersönliche Erlebnisse und Erfahrungen. So schildert er seine schwere Erkrankung im Jahre 1922, die für ihn «ein Gang durch das Inferno an die Pforten des Paradiso» war: «Die klare Einsicht in das eigene Nichts löste sich in der beseligenden Erkenntnis, dass da, wo sich der Mensch ganz aufgibt, die Gnade Gottes gegenwärtig ist.» Und immer wieder spricht er vom Ehrgeiz und Herrschaftsbedürfnis seiner Jugendjahre, die im Laufe der Zeit dem Wunsche wichen, die eigene Person zurückzustellen. Als Max Huber am 28. Dezember 1924, seinem 50. Geburtstag, kurz nach der Wahl zum Präsidenten des Gerichtshofs nach Den Haag fuhr, «war es nicht eine Reise im Hochgefühl, nun die höchste Sprosse der erwählten Laufbahn erklommen zu haben». «Der Weg auf die äusserliche Höhe führte innerlich durch eine grosse, dunkle Tiefe.» So zeigt dieses lehrreiche, faszinierende Buch nicht nur den grossen, erfolgreichen Schweizer Max Huber, sondern auch einen Menschen in schmerzlicher Auseinandersetzung mit der Welt und damit das Menschsein überhaupt in seiner Wahrheit und Wirklichkeit.

Hans Haug



Während Wochen haben uns immer wieder Bilder von Trümmerhaufen, Verletzten und auf Ruinen herumirrenden Obdachlosen die Tragödie der Naturkatastrophe vom 4. Februar vor Augen geführt. Zum Zeitpunkt, da diese Zeilen geschrieben werden, anfangs März, geht die Phase der Nothilfe zu Ende, und es stellt sich die Frage, wie weiter vorgegangen werden soll.

Die Schäden sind riesig, denn das Erdbeben betraf einen grossen Teil des Landes mit den am dichtesten bevölkerten Zonen. Mehr als 22 000 Menschenleben sind zu beklagen; viele der Opfer aus den ärmeren Schichten waren unter den in sich zusammenstürzenden Lehmmauern vollständig begraben worden, etwa 77 000 Verletzte sind zu pflegen. Die Hälfte aller Einwohner Guatemalas sind betroffen, etwa 250 000 Familien – das sind weit über eine Million Seelen – wurden obdachlos, im Katastrophengebiet wurden 65 % bis 100 % der Gebäude unbrauchbar. Trotz massiver Unterstützung aus dem Ausland reichen die vorhandenen Mittel bei weitem nicht aus, die sich auf allen Gebieten abzeichnenden Bedürfnisse zu decken. Aufgrund der Abklärungen, die Anton Wenger, Leiter der Abteilung Hilfsaktionen, an Ort und Stelle vornahm, gibt das SRK der Beschaffung von Unterkünften den Vorrang.

Bekanntlich hat in der Schweiz neben dem SRK, dem Hilfswerk der evangelischen Kirchen der Schweiz, der Caritas und dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk auch die Glückskette des Radios für die Opfer des Erdbebens in Guatemala gesammelt. Die eingegangenen Spenden machen insgesamt über zehn Millionen Franken aus. Damit kann die Schweiz einen namhaften Beitrag an den Wiederaufbau leisten. Es ist aber nicht leicht zu entscheiden, wo und wie die Mittel eingesetzt werden sollen. Gegenwärtig sind Besprechungen unter den schweizerischen Hilfswerken im Gange, um womöglich ein gemeinsames Wiederaufbauprogramm durchzuführen. Für das SRK im Vordergrund steht der Bau eines Dorfes und eines Waisenhauses in der Stadt Guatemala. Bis zur nächsten Ausgabe unserer Zeitschrift werden wir darüber mehr sagen können. Auf jeden Fall wird es sich nicht darum handeln, ein Musterdorf nach unseren Massstäben aufzustellen, sondern man wird den Gegebenheiten des Landes entsprechende, sehr einfache Behausungen, die zum Teil von den Dörflern selbst gebaut werden, planen.